

RS Vwgh 1987/12/2 87/03/0224

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.12.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §24 Abs1;

VwGG §28 Abs1 Z7;

VwGG §34 Abs2;

Rechtssatz

Die Angabe des Datums der Zustellung des angefochtenen Bescheides ist ein nach§ 28 Abs 1 Z 7 VwGG notwendiges Erfordernis der Beschwerde. Ein auf Grund eines Verbesserungsauftrages eingebrochener ergänzender Schriftsatz, in dem diese ursprünglich fehlende Angabe nachgeholt wird, ist daher in ebenso vielen Ausfertigungen vorzulegen wie die Beschwerde selbst (Hinweis auf B 30.5.1985, 85/08/0070).

Schlagworte

Mängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987030224.X01

Im RIS seit

05.03.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at